

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/1997

§/Artikel/Anlage

§ 166

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

30.06.2006

Beachte

Ist auf Schäden, die vor dem 1. 1. 1998 eingetreten sind, nicht anzuwenden (vgl. § 173 Abs. 5 idF. BGBl. I Nr. 102/1997)

Text**Ansprüche gegen den Versicherer**

§ 166. Der Geschädigte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner. Wird das versicherte Risiko von mehreren Versicherern getragen, haften diese dem Geschädigten als Gesamtschuldner.